

- 1 **Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)**  
Diese AGB regeln das Vertragsverhältnis zwischen der O<sub>2</sub> (Germany) GmbH & Co OHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München (im Folgenden „O<sub>2</sub>“ genannt), und dem Kunden bei Inanspruchnahme von Mobilfunkdienstleistungen aufgrund von Laufzeitverträgen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht. Dies gilt auch, wenn O<sub>2</sub> diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 2 **Zustandekommen des Vertrages**  
Der Vertrag kommt durch Antrag des Kunden und Annahme durch O<sub>2</sub> zustande. Die Annahme kann stillschweigend durch Leistungserbringung, insbesondere durch Freischaltung (Aktivierung) der codierten Mobilfunkkarte (SIM-Karte), erfolgen.
- 3 **Bonitätsprüfung**  
O<sub>2</sub> ist berechtigt, zum Zwecke der Bonitätsprüfung des Kunden bei der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung, bei Wirtschaftsauskunften oder Kreditversicherungsgesellschaften Auskünfte hinsichtlich der Kreditwürdigkeit des Kunden einzuholen und ihnen Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. beantragter Mahnbekleid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu melden. O<sub>2</sub> ist weiterhin berechtigt, im Rahmen der Bonitätsprüfung statistische und automatisierte Methoden (sog. „credit scoring“) anzuwenden und die erforderlichen allgemein gehaltenen banküblichen Auskünfte bei Kreditinstituten einzuholen. Die Datenübermittlung erfolgt nur, sofern dies zur Wahrung berechtigter Interessen von O<sub>2</sub> erforderlich ist und schützenswerte Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Hierbei wird O<sub>2</sub> die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten. Der Kunde kann bei der für ihn zuständigen Stelle (auf Anfrage nennt O<sub>2</sub> dem Kunden deren Anschrift) Auskunft über seine ihm betreffenden gespeicherten Daten erhalten.
- 4 **Leistungen**
  - 4.1 O<sub>2</sub> erbringt die Mobilfunkdienstleistungen im Rahmen des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages und der in produktspezifischen Leistungsbeschreibungen, Produktbroschüren und Preislisten aufgeführten Bestimmungen.
  - 4.2 Die voraussichtliche Dauer bis zur Bereitstellung eines Anschlusses beträgt 24 Stunden.
  - 4.3 Die Mobilfunkdienstleistungen im O<sub>2</sub>-eigenen Mobilfunknetz stehen räumlich im Empfangs- und Sendebereich der von O<sub>2</sub> in Deutschland betriebenen Funkstationen zur Verfügung. Daneben erbringt O<sub>2</sub> Mobilfunkdienstleistungen unter Nutzung des D1-Mobilfunknetzes („National Roaming“).
  - 4.4 Der Kunde kann Mobilfunkdienstleistungen von Betreibern ausländischer Mobilfunknetze im Ausland in Anspruch nehmen, soweit O<sub>2</sub> mit den betreffenden Betreibern entsprechende Vereinbarungen geschlossen hat („International Roaming“).
  - 4.5 Die Erbringung sowie die Qualität der Mobilfunkdienstleistungen kann aus technischen oder betrieblichen Gründen, insbesondere durch funktions-, atmosphärische oder geographische Umstände zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten beeinträchtigt sein. In derartigen Fällen bestehen für den Kunden keine Ansprüche auf Schadensersatz und keine Minderungs-, Kündigungs- oder sonstigen Rechte.
  - 4.6 Die Änderung der Adresse, in deren Umkreis der Kunde die Homezone-Option nutzt („Homezone-Adresse“), ist nach Vertragsschluss nur im Rahmen der vorhandenen technischen und betrieblichen Umstände möglich. Sofern eine vom Kunden gewünschte Änderung der Homezone-Adresse nicht möglich ist, ergibt sich daraus kein Recht zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung.
- 5 **Nutzungsbedingungen / Mitwirkungspflichten des Kunden**
  - 5.1 Der Kunde ist verpflichtet,
    - a) die Änderung seines Namens (bei Firmen: auch seiner Rechtsform, Rechnungsanschrift bzw. Geschäftsitzes), seiner Adresse, seiner Bankverbindung und grundlegende Änderungen seiner finanziellen Verhältnisse (z. B. Antrag oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Zwangsvollstreckung) unverzüglich mitzuteilen;
    - b) alle für die Nutzung des Netzes und der damit/darauf zur Verfügung gestellten Dienste maßgeblichen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere nur hierfür zugelassene Geräte zu verwenden;
    - c) durch den Mobilfunkservice von O<sub>2</sub> keine sitten- oder gesetzeswidrigen Inhalte zu verbreiten oder den Mobilfunkservice in sonstiger Weise nicht missbräuchlich zu nutzen;
    - d) die ihm überlassene SIM-Karte sachgemäß und sorgfältig aufzubewahren und vor Missbrauch, Verlust und Beschädigung zu schützen;
    - e) seine PIN- (Personal Identification Number) und seine PUK- (Personal Unlocking Key Number) Nummer, die ihm von O<sub>2</sub> mitgeteilt werden, sowie seine PKK- (Persönliche Kundenkennnummer) Nummer geheim zu halten;
    - f) den Verlust oder ein sonstiges Abhandenkommen seiner SIM-Karte dem Kundendienst von O<sub>2</sub> unverzüglich unter Angabe seiner Kundenkennzahl telefonisch oder per Fax mitzuteilen; eine lediglich telefonische Mitteilung hat der Kunde unverzüglich per Fax oder sonst schriftlich zu bestätigen. Das gleiche gilt, wenn die Vermutung besteht, dass unberechtigte Dritte Kenntnis von der PIN-, der PUK- und/oder der PKK-Nummer erlangt haben. Die bis zur Mitteilung angefallenen nutzungsabhängigen Entgelte hat der Kunde zu zahlen, wenn er den Verlust oder das Abhandenkommen zu vertreten hat;
    - g) die Leistungen von O<sub>2</sub> nur zum Aufbau selbstgewählter Verbindungen zu nutzen; ihm ist insbesondere nicht gestattet, mittels seiner SIM-Karte von einem Dritten hergestellte Verbindungen über Vermittlungs- oder Übertragungssysteme weiterzuleiten oder SIM-Karten von O<sub>2</sub> in stationären Einrichtungen, gleich welcher Art, zu installieren, es sei denn, die stationäre Einrichtung ist ein Produkt von O<sub>2</sub>;
    - h) die SIM-Karte nicht für Anrufe zu öffentlichen oder kundeneigenen Vermittlungs- oder Rufumleitungsstellen zu benutzen und die Anrufe nicht weitervermitteln oder umleiten zu lassen, es sei denn, die Vermittlung oder Rufumleitung erfolgt durch Endgeräte, die mit SIM-Karten von O<sub>2</sub> betrieben werden;
    - i) die Mobilfunkdienstleistungen, die dem Kunden unabhängig von einer Abnahmestelle zu einem Pauschalpreis zur Verfügung gestellt werden (z.B. im Rahmen einer Flatrate), (1) nicht zum Betrieb von Mehrwert- oder Massenkommunikationsdiensten (z.B. Call-Center-Leistungen, Telemarketingleistungen oder Faxbroadcastdienste), (2) nicht zur Erbringung von entgeltlichen und unentgeltlichen Dienstleistungsumschaltungen- oder sonstigen Telekommunikationsdienstleistungen für Dritte, (3) nicht zur Herstellung von Verbindungen, die aufgrund einer Standleitung zustande kommen und bei denen der Anrufer oder der Angerufene aufgrund des Anrufs und/oder der Dauer des Anrufs Zahlungen oder andere vermögenswerte Gegenleistungen erhält, (4) nicht in einer Weise, die zu einer solchartigen Belegung einzelner GSM/UMTS-Zellen führt, das andere Kunden von O<sub>2</sub> von der Inanspruchnahme des Mobilfunkservices dauerhaft ausgeschlossen werden, und (5) nicht für Dauerverbindungen aufgrund manueller oder automatischer mehrfacher Wahlwiederholung zu nutzen.
- 5.2 Wenn und soweit der Kunde die Mitteilung gemäß Ziffer 5.1 a) schuldhaft unterlässt, hat er die Kosten für die Ermittlung der zur Ausführung des Vertragsverhältnisses notwendigen Daten zu tragen.
- 6 **SIM-Karten**
  - 6.1 Die dem Kunden überlassene codierte Mobilfunkkarte („SIM-Karte“) bleibt Eigentum von O<sub>2</sub>. Der Kunde darf sie nur für die ordnungsgemäße Nutzung der Mobilfunkdienstleistungen von O<sub>2</sub> verwenden.
  - 6.2 O<sub>2</sub> ist berechtigt, die SIM-Karte aus wichtigem Grund gegen eine Ersatzkarte auszutauschen. In diesem Fall hat der Kunde auf Verlangen von O<sub>2</sub> die SIM-Karte zurückzugeben.
  - 6.3 Die der SIM-Karte zugeordnete Rufnummer wird von O<sub>2</sub> festgelegt. O<sub>2</sub> behält sich Änderungen von Rufnummern aus angemessenen technischen oder betrieblichen Gründen unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden vor.
- 7 **Zahlungsbedingungen**
  - 7.1 Der Kunde hat die fälligen Rechnungsbeträge, die sich gemäß den geltenden Preisen und Tarifen ergeben, fristgerecht zu zahlen. Rechnungen werden in der Regel in monatlichen Abständen gestellt und können unberechnete Beträge aus den Vormonaten enthalten. Im Falle geringer Rechnungsbeträge behält O<sub>2</sub> sich vor, Rechnungen in größeren Abständen zu stellen. Das Grundentgelt sowie nutzungsabhängige Entgelte werden fünf Werktage nach Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig.
  - 7.2 Monatlich berechnete Entgelte sind, beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung, anteilig für den Rest des Monats zu zahlen. Dabei wird für jeden Tag 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet.
  - 7.3 Das Entgelt wird in der Regel per Lastschriftverfahren vom Konto des Kunden eingezogen. Der Kunde hat alle Kosten zu ersetzen, die dadurch entstehen, dass eine Lastschrift nicht eingelöst wird und dies von ihm zu vertreten ist.
  - 7.4 Der Kunde hat auch die Entgelte zu zahlen, die durch eine von ihm zugelassene oder zu vertretende Nutzung der Mobilfunkdienstleistungen von O<sub>2</sub> durch Dritte entstanden sind.
  - 7.5 Der Kunde hat Einwendungen gegen den Rechnungsbetrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der auf der Rechnung bezeichneten Kundenbetreuung geltend zu machen. Das Unterlassen der rechtzeitigen Einwendung gilt als Genehmigung, es sei denn die Einwendungen betreffen Verbindungsdaten oder die einwandfreie Erbringung und richtige Berechnung der Leistung. In diesen Fällen verbleibt es bei der gesetzlichen Nachweispflicht von O<sub>2</sub>. Die Nachweispflicht geht auf den Kunden über, soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verbindungsdaten gespeichert oder gespeicherte Verbindungsdaten auf Wunsch des Kunden oder auf Grund rechtlicher Verpflichtungen, d.h. spätestens 6 Monate nach Versendung der Rechnung, gelöscht wurden. O<sub>2</sub> wird mit der Entgeltforderung auf die Einwendungsfrist und auf die Rechtsfolgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. War der Kunde ohne Verschulden verhindert, die Einwendungsfrist einzuhalten, so kann er die Erhebung von Einwendungen binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachholen.
- 8 **Vertragslaufzeit / Kündigung**
  - 8.1 Verträge mit einer Mindestlaufzeit von 3 Monaten sind mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende der Mindestlaufzeit kündbar. Wird der Vertrag nicht zu diesem Zeitpunkt gekündigt, ist er mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines Kalendermonats kündbar.
  - 8.2 Verträge mit einer Mindestlaufzeit von 12 oder 24 Monaten sind mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit kündbar. Wird der Vertrag nicht zu diesem Zeitpunkt gekündigt, verlängert sich der 12-Monatsvertrag jeweils um weitere 6 Monate und der 24-Monatsvertrag jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeweiligen Verlängerungszeitraumes gekündigt wird.
  - 8.3 Verträge ohne Mindestlaufzeit sind mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalendermonats kündbar.
  - 8.4 Sämtliche Kündigungen des Vertrages sind schriftlich zu erklären. Die Schriftform kann nicht durch elektronische Form ersetzt werden.
  - 8.5 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für O<sub>2</sub> insbesondere vor, wenn der Kunde
    - a) die Dienstleistungen in betrügerischer Absicht in Anspruch nimmt;
    - b) bei der Nutzung gegen Strafvorschriften verstößt oder wenn ein entsprechender dringender Tatverdacht besteht;
    - c) seine Zahlungen in unberechtigter Weise teilweise oder gänzlich einstellt;
    - d) für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung des geschuldeten Entgeltes oder eines nicht unerheblichen Teils hiervon in Verzug gerät oder er in einem längeren Zeitraum mit einem Betrag, der das zweifache monatliche Grundentgelt erreicht, in Verzug gerät;
    - e) eine eidesstattliche Versicherung der Vermögenslosigkeit abgegeben hat oder gegen ihn ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist oder
    - f) gegen die Pflichten aus Ziffer 5.1 b), c), g), h) oder i) verstößt.Sofern O<sub>2</sub> das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos kündigt, steht O<sub>2</sub> je gekündigter SIM-Karte ein Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 30% der monatlichen Grundpreise zu (insbesondere monatliche Grundgebühren, Pack-Preise, Flatrate-Preise, Mindestumsätze), die bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin zu zahlen gewesen wären, sofern der Kunde nicht nachweist, dass der Schaden überhaupt nicht entstanden oder der tatsächlich entstandene Schaden wesentlich geringer ist als die Pauschale. Der Nachweis eines weitergehenden Schadens bleibt O<sub>2</sub> vorbehalten.
- 9 **Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht**  
Gegen Forderungen von O<sub>2</sub> kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.
- 10 **Haftung / Höhere Gewalt**
  - 10.1 Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder einer Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit haftet O<sub>2</sub> unbeschränkt.
  - 10.2 Für Vermögensschäden haftet O<sub>2</sub> bis zu einem Betrag von EUR 12.500,- je Kunde. Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches schadensverursachendes Ereignis gegenüber mehreren Kunden, ist die Haftung gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf EUR 10.000.000,- je schadensverursachendes Ereignis beschränkt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsgrenzen der Höhe nach entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
  - 10.3 Für durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden, die keine reinen Vermögensschäden sind und nicht auf einer Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit beruhen, ist die Haftung auf EUR 50.000,- je Einzelfall beschränkt.
  - 10.4 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 10.5 O<sub>2</sub> übernimmt keinerlei Verantwortung für die durch den Mobilfunkservice von O<sub>2</sub> zu erlangenden Inhalte, d. h. insbesondere nicht für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der mittels Datendiensten erlangten Informationen. O<sub>2</sub> haftet, außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht für Schäden jedweder Art, die dem Kunden dadurch entstehen, dass er erlangte Informationen nutzt oder dies unterlässt. Dies gilt auch für Informationen, deren Nutzung rechts- oder sittenwidrig ist sowie für die Nutzung virenbehafteter Daten.
- 10.6 O<sub>2</sub> trifft keine Verantwortung im Zusammenhang mit Rechten und Pflichten gegenüber Dritten, die dem Kunden im Rahmen der Nutzung des Mobilfunkservices, insbesondere durch dabei getätigte Rechtsgeschäfte, entstehen.
- 11 **Sperre**
  - 11.1 Außer in den gesetzlich geregelten Fällen behält O<sub>2</sub> sich vor, die Inanspruchnahme ihrer Leistungen ganz oder teilweise zu unterbinden (Sperre), wenn der Kunde seinen Pflichten gemäß Ziffer 5.1 a), b), c), f), g), h) oder i) nicht nachkommt; im Falle der Ziffer 5.1 a) gilt dies nur, sofern dies den ordnungsgemäßen Rechnungsausgleich beeinträchtigt.
  - 11.2 Für die Sperre wird ein Entgelt erhoben, das sich aus der jeweils geltenden Preisliste ergibt, solange der Kunde nicht nachweist, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als das Entgelt. Die Vornahme der Sperre lässt die Pflicht zur Zahlung nutzungsunabhängiger Entgelte, insbesondere der monatlichen Grundpreise, (insbesondere monatliche Grundgebühren, Pack-Preise, Flatrate-Preise, Mindestumsätze) unberührt.
- 12 **Weitergabe von Änderungen der Umsatzsteuer**  
Verändert sich die Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer, kann O<sub>2</sub> die Entgelte im Umfang dieser Steuererhöhung bzw. Steuer-senkung anpassen. Eine Zustimmung des Kunden ist hierzu nicht erforderlich.
- 13 **Änderungen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Entgelten**  
Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Leistungsbeschreibungen und der Entgelte werden dem Kunden schriftlich rechtzeitig vor der Änderung mitgeteilt. Die Änderungen gelten als genehmigt und werden wirksam, wenn der Kunde ihnen nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung widersprochen hat, sofern O<sub>2</sub> den Kunden in der Mitteilung der Änderungen ausdrücklich auf diese Folge hingewiesen hat. Nicht genehmigungspflichtig ist eine Änderung von Leistungsbeschreibungen sowie von Entgelten für solche Leistungen, die O<sub>2</sub> nicht selbst erbringt, sondern die von Dritten unter Nutzung des Mobilfunknetzes von O<sub>2</sub> erbracht werden, oder die im Rahmen des Mobilfunkvertrages als Nebenleistungen anzusehen sind.
- 14 **Datenschutz**
  - 14.1 O<sub>2</sub> darf personenbezogene Daten des Kunden erheben, verarbeiten und nutzen, soweit die Daten erforderlich sind, um ein Vertragsverhältnis über Telekommunikationsdienstleistungen einschließlich dessen inhaltlicher Ausgestaltung mit dem Kunden zu begründen oder zu ändern (Bestandsdaten). Bestandsdaten dürfen ferner durch O<sub>2</sub> verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Beratung der Kunden, zur Werbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke sowie zur bedarfsgerechten Gestaltung der Telekommunikationsdienstleistungen von O<sub>2</sub> erforderlich ist und der Kunde im Auftrag hierin eingewilligt hat. Verkehrsdaten, insbesondere Rufnummern des Anrufers oder des Angerufenen, personenbezogene Berechtigungskennungen, Kartennummern, Standortkennungen von mobilen Anschlüssen, Beginn und Ende von Verbindungen sowie in Anspruch genommene Telekommunikations- und Teledienste dürfen von O<sub>2</sub> im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet und genutzt werden.
  - 14.2 O<sub>2</sub> darf Verbindungsdaten speichern und übermitteln, soweit es für die Abrechnung von O<sub>2</sub> mit anderen Unternehmen, insbesondere mit der Kreditkartengesellschaft des Kunden, anderen Telekommunikationsnetzbetreibern oder Telekommunikationsdiensteanbietern erforderlich ist.
  - 14.3 Bei ausländischen Netzbetreibern ist der Umgang mit den übermittelten Daten unter anderem von den jeweiligen nationalen Datenschutzvorschriften abhängig.
  - 14.4 O<sub>2</sub> behält sich vor, Dritte (z.B. Rechtsanwaltskanzleien oder Inkassounternehmen) mit der Einziehung offener Forderungen zu beauftragen, wobei die zur Einziehung notwendigen Abrechnungsdaten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen mitgeteilt werden.
  - 14.5 Der Kunde kann nur mit seiner Wohnschrift in öffentliche Teilnehmerverzeichnisse eintragen werden, nicht jedoch mit einer ggf. davon abweichenden Adresse, in deren Bereich er die Homezone-Option oder ähnliche Sondertarife nutzt.
- 15 **Rufnummernportierung**
  - 15.1 Nach Beendigung seines Vertrages mit O<sub>2</sub> kann der Kunde seine Rufnummer einschließlich seiner Mailboxrufnummer bei einem anderen Diensteanbieter aktivieren lassen (Rufnummernportierung). Hierfür wird von O<sub>2</sub> ein Entgelt erhoben, das sich aus der jeweils aktuellen Preisliste ergibt und ggf. im Rahmen des Lastschriftverfahrens eingezogen wird.
  - 15.2 Für die Durchführung der Rufnummernportierung in ein anderes Netz muss das Vertragsverhältnis mit O<sub>2</sub> beendet und beim neuen Diensteanbieter ein wirksamer Auftrag zur Portierung gestellt worden sein. Dieser muss spätestens 31 Tage nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bei O<sub>2</sub> vorliegen.
  - 15.3 Aus technischen Gründen ist es möglich, dass die Rufnummernportierung bis zu vier Tage vor Ablauf des Vertrages mit O<sub>2</sub> durchgeführt wird und daher der neue Diensteanbieter schon ab diesem Zeitpunkt Mobilfunkleistungen anstelle von O<sub>2</sub> erbringt. In diesem Falle erfolgt keine Erstattung anteiligen Grundentgeltes oder sonstiger Entgelte.
  - 15.4 Die Rufnummernportierung aus dem Netz eines anderen Diensteanbieters in das Netz von O<sub>2</sub> ist nur möglich, nachdem der bisherige Diensteanbieter die Rufnummer zur Portierung freigegeben hat.
  - 15.5 Jegliche Haftung von O<sub>2</sub> für im Zusammenhang mit der Rufnummernportierung entgangene Anrufe oder Nachrichten oder wegen Nichterreichbarkeit im Netz von O<sub>2</sub> oder des anderen Diensteanbieters ist ausgeschlossen.
- 16 **Sonstiges**
  - 16.1 Will der Kunde ein außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und seiner Ausführungsbestimmungen einleiten, kann er hierzu einen Antrag an die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Bonn, richten.
  - 16.2 Eine gültige Preisliste ist im Amtsblatt der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen veröffentlicht und liegt in den Geschäftsstellen der O<sub>2</sub> (Germany) GmbH & Co. OHG zur Einsichtnahme aus.
  - 16.3 Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, ist München Gerichtsstand.
  - 16.4 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.